Teilzeitbetreutes Wohnen (TBEW BHG) I. C.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Teilzeitbetreutes Wohnen hat sich an Menschen mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht zu richten. Teilzeitbetreutes Wohnen als weiterführendes Angebot des vollzeitbetreuten Wohnens sowie der Trainingswohnungen hat diesen Personen entsprechend ihren Fähigkeiten und ihren Interessen eine selbstständigere Form des Wohnens im integrativen Umfeld anzubieten. Die Intensität der Dienstleistung hat sich nach dem individuellen Bedarf der Personen zu richten. In der Regel besuchen diese Personen tagsüber eine Tageswerkstätte für Menschen mit Behinderung, nehmen an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil oder gehen einer geschützten Arbeit nach.

Ziel:

- Normalisierung des Lebensbereiches Wohnen in Hinsicht auf Autonomie bei der Gestaltung des persönlichen Lebensraumes
- Aufbau gesellschaftsüblicher sozialer Beziehungen mit dem Umfeld
- Individualisierung der Alltagsgestaltung
- Übernahme der Verantwortung für die persönliche Lebensführung
- Auseinandersetzung mit den eigenen Interessen und deren Umsetzung
- in Gemeinschaft mit anderen zu leben
- Inklusion verwirklichen

1.2. ZIELGRUPPE

Teilzeitbetreutes Wohnen hat sich an Menschen nach Ende ihrer Schulpflicht mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung zu richten.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

Allgemein gilt, dass diese KlientInnen in der Lage sind, ihren Alltag ausreichend selbstständig zu bewältigen bzw. in absehbarer Zeit dazu befähigt werden können.

Die KlientInnen

- leben zum Zeitpunkt der Aufnahme zu Hause und wollen im Sinne von Loslösung von der Stammfamilie ihr Elternhaus verlassen,
- nehmen auf Grund einer Veränderung in der familiären Bezugssituation (Erkrankung oder Tod der Eltern/Angehörigen) die Leistungsart teilzeitbetreutes Wohnen in Anspruch,
- nehmen bereits ein Wohnangebot in einer Einrichtung in Anspruch und wollen ihre Wohnsituation verändern.

1.2.2 Ausschließungsgründe

Die Leistungsart darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden,

- die zur erfolgreichen Bewältigung des Alltags (noch) umfangreiche Unterstützung brauchen,
- die einen dauerhaften Anspruch auf intensivmedizinische Versorgung haben,
- die einen überwiegend altersbedingten oder ausschließlichen Pflegebedarf zu Beginn der Inanspruchnahme der Leistung haben,
- die an einer Suchterkrankung leiden und/oder
- eine ausschließlich psychische Erkrankung aufweisen.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Zuerkennung der Leistung hat sich an der Subsidiarität und dem Prinzip des „Lebens mit Unterstützung“ zu orientieren. Es ist jede Fallkonstellation so zu lösen, dass die Bedürfnisse/Interessen des Menschen mit Behinderung bestmöglich berücksichtigt sind und dass mobile bzw. ambulante Leistungen vor stationären Leistungen anzubieten sind.

Kombinationsmöglichkeit mit LEVO-Leistungen:

	Vollzeit-betreutes Wohnen	Trainings-Wohnung	Teilzeit-betreutes Wohnen	Tageswerk-stätte Prod./kreativ	Tages-einrichtung TS	EGH Werkstätten/ Betrieben	EGH betriebl. Arbeit
Teilzeitbetreutes Wohnen	Nein	Nein		Ja	Ja	Ja	Ja

	Früh-förderung	Wohn-assistenz	Familien-entlastung	Freizeit-assistenz	Persönliches Budget
Teilzeitbetreutes Wohnen	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein

2. Leistungsangebot

Die Grundlage der Leistungserbringung ist ein individueller Hilfe- und Betreuungsplan und hat sich in jenen Fällen am IHB-Gutachten zu orientieren, in denen ein Sachverständigengutachten verpflichtend einzuholen ist. Die Leistung umfasst ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen und dient der sozialen Integration.

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Grundsätze bezeichnen fundamentale Prinzipien der Integration und alltags- bzw. lebensweltorientierte Ansätze behindertenpädagogischen bzw. sozialpsychiatrischen Handelns.

Prinzipien und Grundsätze der Integration und Teilhabe:

- **Normalisierung:** Gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am Leben der nicht behinderten Menschen. Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung.
- **Inklusion und Partizipation:** Inklusion ist die untrennbare Einheit von sozialer Gemeinschaft und einer am einzelnen Menschen orientierten Erziehung, Bildung und Lebensgestaltung aller ihrer Mitglieder. Menschen mit Behinderung erhalten das notwendige Maß an Unterstützung für eine aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben.
- **Unteilbarkeit:** Grundsätzlich kann jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von Art, Ausmaß und Schweregrad der Behinderung, integriert werden. Alle an konkreten Hilfeplanungen und Maßnahmen beteiligten Personen arbeiten freiwillig mit.
- **Ganzheitlichkeit:** Die jeweilige Lebenswirklichkeit ist angemessen zu berücksichtigen und in alle Maßnahmen von Förderung und Lebensbewältigung einzubeziehen.
- **Individualisierung:** Alle Unternehmungen, die Lebensqualität erhalten und verbessern sowie Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung betreffen, müssen auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein und Wünsche, Bedürfnisse und Besonderheiten einbeziehen.
- **Wahlrecht und Selbstbestimmung:** Integrative Prozesse sollen in adäquater Form miteinander geplant, durchgeführt und reflektiert werden.
- **Empowerment:** Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sie sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Selbstständigkeit dient der Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung.
- **Verstehbarkeit:** Vereinbarungen sind sowohl mit den Menschen mit Behinderung zu erarbeiten als auch in einer leicht verständlichen Version aufzulegen.
- **Mitgestaltung der Dienstleistung:** Die Leistungserbringung wird durch/von NutzerInnen mitgestaltet und in ihrer Erbringungsqualität bewertet. Der Einrichtungsträger hat die Bildung einer Interessensvertretung der KlientInnen (BewohnerInnenrat) in geeigneter Weise anzuregen und zu unterstützen. Bei allen wichtigen Fragen (z.B. Hausordnung oder Änderung des Leistungsangebotes) ist die gewählte Interessensvertretung zu hören und hat ein Mitwirkungsrecht.

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

Die KlientInnen müssen den Haushalt weitgehend selbstständig führen können, bzw. sich dafür erforderliche Kompetenzen in einem absehbaren Zeitraum aneignen.
Die einsetzende Betreuungsleistung hat primär einen unterstützenden Charakter. Information und Beratung stehen im Vordergrund.

- Gestaltung des Tages-, Wochen-, Jahresablaufs
- Gestaltung der Freizeit, soweit dies während der Betreuungszeit möglich ist
- Aufbau und Pflege sozialer Kontakte und Beziehungen
- Auseinandersetzung und Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen
- Kennenlernen von und Umgang mit eigenen Interessen
- Entwickeln von Wünschen und Vorstellungen
- Umgang mit Einzel- und Gemeinschaftsinteressen
- Umgang mit finanziellen Angelegenheiten
- Erhalt und Verbesserung von Fertigkeiten und Kompetenzen der Individualversorgung (Ernährung, Bekleidung, Hygiene, Körperpflege, Gesundheit)
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Förderung und Unterstützung bei der altersgemäßen Entwicklung
- Erweiterung des persönlichen Handlungsspielraumes
- Sicherstellung erforderlicher therapeutischer Zusatzangebote und fachärztlicher Betreuung

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Art	**Inhalt/Tätigkeit**	**Durchgängige Anwesenheit/ Erreichbarkeit**
Mobile Betreuung:	Täglich nach Bedarf der KlientInnen	365 Tage/Jahr
Rufbereitschaft:	Täglich nach Bedarf (Sams-, Sonn- und Feiertage bzw. Krankheit/Urlaub)	22:00-06:00 Uhr 06:00-22:00 Uhr
Nachtarbeitsbereitschaft:	Befristet nach Bedarf (bspw. Krankheit und dergleichen), nur mit pädagogischen oder pflegerischen Fachpersonal) abzudecken.	
Nachtdienst:	Keiner	
Verpflegung:	Wird über den Lebensunterhalt der BewohnerInnen selbst finanziert	

Über die bedarfsgerechte Inanspruchnahme entscheidet der Mensch mit Behinderung mit.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtung

Einrichtungsgröße: Richtwert: 12 KlientInnen

Die Dienstleistung teilzeitbetreutes Wohnen kann in unterschiedlichen Wohnformen angeboten werden, wie bspw.

- Verbund von Einzelwohnungen im selben Wohnhaus/in derselben Wohnanlage
- Verbund von Partnerwohnungen im selben Wohnhaus
- Wohngemeinschaften
- dislozierte Wohnungen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den KlientInnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert: 41 m² Gesamtraumbedarf je KlientIn)

- Einbettzimmer ca. 14 m²
- Doppelzimmer ca. 22 m² (bei sozialer Indikation)
- Sanitärbereiche
- Küche, Wohn-, Ess- und Freizeitbereiche
- Nebenräume: Gänge, Abstell-, Wirtschaftsräume
- Personalräume

Die konkreten Ausstattungsmerkmale der Einrichtung sind im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens individuell festzulegen.

Die Einrichtung ist jeweils nach den aktuellen bautechnischen Normen und dem aktuellen Stand der Technik zu errichten, insbesondere bzgl. der Vorgaben zu barrierefreiem Bauen und Einrichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
Maximalwert: 6,7% Dienstposten je 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der Menschen mit Behinderung und deren Grad der Beeinträchtigung. Eine kurzfristige Unterschreitung des Personalbedarfs ist nur bei nicht planbaren Situationen (z.B. kurzfristige Kündigung durch DienstnehmerInnen, unvorhersehbarer langfristiger Krankenstand) im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung, und sofern eine ordnungsgemäße Betreuung der KlientInnen gewährleistet ist, zulässig.

Grad der Beeinträchtigung:

Der konkrete, tatsächliche Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der betreuten KlientInnen (Anlage 4) und die jeweilige betriebliche Ablauforganisation definiert.

Personalbedarf:

Leichter Grad der Beeinträchtigung:	20% DP/KlientIn
Mittlerer Grad der Beeinträchtigung:	33% DP/KlientIn
Hoher Grad der Beeinträchtigung:	40% DP/KlientIn

Personalausstattung/Qualifikation:

Das multiprofessionelle Team setzt sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen; die Ausbildungen müssen (außer beim Fachpersonal in Ausbildung) zur Gänze abgeschlossen sein:

Diplom- und FachsozialbetreuerInnen mit Spezialisierung BB und BA (MitarbeiterInnen von Trägern der Behindertenhilfe, die am 1. Juni 2011 als BehindertenpädagogIn oder Behinderten(fach)betreuerIn tätig waren, gelten bis 31. Dezember 2014 als qualifiziert), Studienabschluss Pädagogik mit Schwerpunkt Heil- und Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Integrationspädagogik und heilpädagogische Psychologie, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), SonderschullehrerInnen, SozialarbeiterInnen, AbgängerInnen der Akademie und der FH Studien Soziale Arbeit, Bundeslehranstalt und Kolleg für Sozialpädagogik, PsychologInnen, PflegehelferInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger, Fachpersonal in Ausbildung (keine PraktikantInnen) zu einem der oben aufgezählten Berufe (maximal 30% des Fachpersonals).

Fachpersonal in Ausbildung darf nur unter Anleitung des ausgebildeten Fachpersonals tätig werden.

Ausbildungen müssen in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen werden (Universität, Fachhochschule, Akademien, Einrichtungen nach StSBBG).

Für sämtliche Berufe einschließlich der Aus- und Fortbildung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie StSBBG, GuKG etc.).

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozess-Standards stellen sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Anlage zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat, soweit wie möglich, in Kooperation mit dem/der Betreuten während der Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten (in diesem Zusammenhang sind die jeweiligen berufsrechtlichen Vorgaben zu beachten):

- Vorgeschichte/Erstkontakt (z.B. Anfragen von Menschen mit Behinderung, bei Bedarf Warteliste, Ersterhebung, Anamnesebogen, Zuweisungsdiagnose, Interessensabklärung und dergleichen)
- Aufnahme in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, medizinisch) des Unterstützungsbedarfes, des Pflegebedarfes, der Kompetenzen und Ressourcen, weitere therapeutisch-psychologische Maßnahmen, zusätzliche Betreuungsvereinbarung, Erfassen von Wünschen und Zielen des Menschen mit Behinderung, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen aus dem Herkunftssystem (Eltern, Angehörige und SachwalterInnen), Notfallblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen
- Verlaufs- und Maßnahmendokumentation (Aktualisierung persönlicher Stammdaten, Ziel- und Entwicklungsplanung (individueller Hilfeplan) auf Basis des konkreten Leistungszuerkennungsbescheides und der Betreuungsvereinbarung, regelmäßige Evaluierung der gesetzten Maßnahmen und Ziele)
- Abschlussdokumentation der Betreuungsleistung inklusive Maßnahmenerfolg

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Jahresentwicklungsbericht
- Dienstpläne
- Fahrtenbuch
- Häufigkeit der Betreuungseinheiten
- Dokumentation von Teambesprechungen und Fortbildungen des Fachpersonals

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- die Einschulung neuer MitarbeiterInnen ist sicherzustellen

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnis-Standards stellen sich dar im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden je nach Bedarf und Erfordernis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens